

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) im Hinblick auf das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes (PartG) :
Zusammenfassung der Auswertung der schriftlichen Anhörung im Sinne von Art. 10 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)

I. Teilnehmer:

Abgesehen von fünf Kantonen (AI, JU, OW, SO, TG) haben alle Kantone sowie zwei interessierte und ebenfalls zur Teilnahme an der Anhörung eingeladenen Organisationen, die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) und der schweizerische Verband für Zivilstandswesen (CH V), zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) Stellung genommen. Zusätzlich haben ein regionaler Verband von Zivilstandsbeamtinnen und –beamten (Bündnerischer Verband für Zivilstandswesen), ein Zivilstandsamt (Zivilstandsamt Vorderprättigau/GR) und drei Organisationen für gleichgeschlechtliche bzw. diesen nahe stehende Personen (Lesbenorganisation Schweiz, LOS; Schweizerische Schwulenorganisation Pink Cross; Freundinnen, Freunde, Eltern von Lesben und Schwulen fels) spontan ihre Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf eingereicht.

II. Allgemeine Bemerkungen:

Der Vernehmlassungsentwurf wurde weitgehend positiv aufgenommen; alle Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, das vorgesehene Verfahren zur Vorbereitung und Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft sei insgesamt gesetzmässig. Von mehreren Teilnehmern wird die Analogie zu den Bestimmungen über die Eheschliessung ausdrücklich begrüsst (BE, GE, LU, NW, SZ, UR, ZG; KAZ, CH V).

Hingegen wird der Unterschied bezüglich der Wartefrist [10 Tage für die Eheschliessung (siehe Art. 100 ZGB) bzw. keine Wartefrist bei der Eintragung einer Partnerschaft (vgl. Art. 75g)] von einigen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert (AG, BE, BS, SZ, TI, ZH; KAZ, CH V). Sie sind der Ansicht, Art. 100 ZGB sollte aufgehoben werden, um die Differenz zwischen den beiden Instituten zu beseitigen. Demgegenüber steht die Meinung des Kantons ZG, der die Wartefrist auch auf die eingetragene Partnerschaft ausdehnen möchte. Zwei Kantone (GE, TI), welche die Eheschliessung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive vorsehen (vgl. Art. 96 ZStV), würden es begrüssen, wenn diese Möglichkeit auch für die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft vorgesehen würde.

III. Einzelne Bestimmungen:

1. Zuständigkeit (Art. 75a E ZStV): Einige Teilnehmer (BE, TI, ZH; KAZ) wünschen, dass in der Verordnung klargestellt, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nicht berechtigt sei, Partnerschaften von Personen zu beurkunden, die weder das Schweizer Bürgerrecht besitzen, noch in der Schweiz wohnen (vgl. Art. 43 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 65a IPRG);
2. Wahl des Eintragungsortes (Art. 75f E ZStV): Während sich der Kanton ZH gegen diese Wahlmöglichkeit ausspricht, begrüssen der Kanton BE, die KAZ und die drei Organisationen Pink Cross, LOS und fels ausdrücklich, dass die Partnerinnen und Partner frei wählen können, wo sie ihre Partnerschaft eintragen lassen möchten.
3. Benutzung der Trauungsorte (Art. 75i E ZStV): Zwei Kantone (FR, VD) sowie der schweizerische Verband für Zivilstandswesen zeigen sich ausdrücklich zufrieden mit der gewählten Formulierung („geeignete Räumlichkeiten“), die der Praxis den notwendigen

Handlungsspielraum zugesteht. Der Kanton BL und die drei Organisationen Pink Cross, LOS und fels sind hingegen der Meinung, die Verordnung müsste ausdrücklich erwähnen, dass die Eintragungen normalerweise in einem Lokal stattzufinden habe, das dem Trauungslokal entspricht. Der Kanton AG wiederum kritisiert den deutschen Ausdruck „Räumlichkeiten“; er zieht den Ausdruck „Lokal“ vor.

4. Form der Beurkundung (Art. 75k E ZStV): Der Kanton VS stellt zufrieden fest, „qu'il n'y aura pas d'échange de consentements lors de l'enregistrement d'un partenariat qui ne sera conclu que par les signatures des partenaires“. Und der Kanton BS bedauert, dass die Beurkundung nicht in Anwesenheit von Zeugen stattfindet.

IV. Weitere Vorschläge:

- Aufhebung der Bestimmung über die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen (Art. 57 ZStV; ZH; CH V);
- Antrag auf Ergänzung der Art. 63 ZStV bzw. 75b E ZStV, wonach Brautleute und Partnerinnen oder Partner ohne Wohnsitz in der Schweiz ihr Trauungs- bzw. Eintragungsgesuch durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland einzureichen haben (FR, VD);
- Harmonisierung der Terminologie [„Beurkundung“ bzw. „Eintragung“ (GR; Vorderprättigau); „Vorbereitungsverfahren“ anstatt „Vorverfahren“ (BE; CH V)];
- Überprüfung der (neuen) Bestimmung über den Ausstand [Art. 89 (E) ZStV], die als zu restriktiv empfunden wird (TI);
- Ergänzung des Anhangs (Art. 79 ZStV) bezüglich der Zugriffsrechte auf Infostar (AG);
- Ergänzung der Gebührenliste (AG, ZH; Vorderprättigau);
- Übertragen von Art. 30 Abs. 2 ZStV auf Art. 160 ZGB (ZH).

Anhang : Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
 Auswertungstabelle mit den Stellungnahmen